

SSD Ref.Nr.: 16057

## **NACHRANGIGER SCHULDSCHEIN**

der

**RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1  
A1020 Wien

(nachstehend „Darlehensnehmerin“ genannt)

gegenüber

(nachstehend „Darlehensgeberin“ genannt)

über einen Betrag in Höhe von

**EUR 2.000.000,--**

(in Worten: zwei Millionen Euro, nachstehend „Darlehensbetrag“)

aus einem nachrangigen Darlehen zu folgenden Bedingungen:

## **§ 1 Valutierung**

Der Darlehensbetrag wird am 18. September 2013 („Valutierungstag“) an die Darlehensnehmerin auf deren Konto Nr. 0018596 bei der Bayerische Landesbank, München überwiesen.

## **§ 2 Rang**

Dieses Darlehen stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtung der Darlehensnehmerin dar und steht mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin in gleichem Rang, mit Ausnahme solcher nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich diesem nachrangigen Darlehen im Rang nachstehen.

Das Darlehen kann im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden. Kein Darlehensgeber ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus dem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin aufzurechnen. Für die Rechte der Darlehensgeber aus dem Darlehen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit des Darlehens und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

## **§ 3 Zinsen**

Die Verzinsung des Darlehens beginnt am Valutierungstag und endet an dem Tag, der dem Rückzahlungstermin gemäß § 4 bzw. im Fall einer Kündigung dem vorzeitigen Rückzahlungstermin gemäß § 6 oder § 8 vorangeht.

Das Darlehen wird mit 5,15 % p.a. vom Nennwert verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 18. September eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 18. September 2014. Der letzte Zinstermin entspricht dem Rückzahlungstermin gemäß § 4 bzw. im Fall einer Kündigung dem vorzeitigen Rückzahlungstermin gemäß § 6 oder § 8.

Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Rückzahlungstermin bzw. dem vorzeitigen Rückzahlungstermin (jeweils ausschließlich) ist eine Zinsperiode.

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Diese Verschiebung führt nicht zu einer Verlängerung der betreffenden Zinsperiode oder Verkürzung der nachfolgenden Zinsperiode.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis Actual/Actual-ICMA.

#### **§ 4 Laufzeit und Rückzahlung**

Die Laufzeit des Darlehens beginnt am Valutierungstag und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 oder § 8 am 17. September 2023.

Das Darlehen ist vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 oder § 8 am 18. September 2023 („Rückzahlungstermin“) zum Nennwert zurückzuzahlen. Der Schuldschein ist nach der Rückzahlung des Darlehens unverzüglich und unaufgefordert an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

#### **§ 5 Kündigung**

Das Darlehen ist mit Ausnahme der Kündigung aus regulatorischen Gründen gemäß § 6 oder aus steuerlichen Gründen gemäß § 8 weder durch die Darlehensnehmerin noch durch die Darlehensgeberin kündbar.

#### **§ 6 Außerordentliche Kündigung aus regulatorischen Gründen**

- 1) Kündigung durch die Darlehensnehmerin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses gemäß Absatz 2) und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz 4) kann das Darlehen von der Darlehensnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen (wie in § 3 definiert) insgesamt zum Nennwert gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine Kündigung durch die Darlehensnehmerin erfolgt schriftlich durch Mitteilung an die Darlehensgeberin gemäß § 13. Eine solche Mitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen.
- 2) Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln gemäß Absatz 3), die am Valutierungstag des Darlehens für die Darlehensnehmerin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag des nachrangigen Darlehens völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Darlehensnehmerin ausgeschlossen wird oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist.

„Eigenmittel“ haben die in der jeweils auf die Darlehensnehmerin anwendbaren Fassung der Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert) jeweils festgelegte Bedeutung.

- 3) Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren Gesetze (insbesondere das österreichische Bankwesengesetz (BWG) in der jeweils geltenden Fassung), Verordnungen (insbesondere die CRR in der jeweils geltenden Fassung), Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen. „CRR“ meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der geltenden Fassung.
- 4) Rückzahlungsbedingungen. Jede Rückzahlung des nachrangigen Darlehens unterliegt dem Vorbehalt, dass (i), soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Darlehensnehmerin über Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität wie im Zeitpunkt der Rückzahlung anwendbar; verfügt und (ii), soweit durch die Relevanten Regeln gefordert, die Darlehensnehmerin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat. (die „Rückzahlungsbedingungen“).  
„Zuständige Behörde“ meint die Österreichische Finanzmarktaufsicht oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Darlehensnehmerin zuständig ist.

Der Schuldschein ist nach der Rückzahlung des Darlehens unverzüglich und unaufgefordert an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

## § 7 Zahlungen

Alle von der Darlehensnehmerin geschuldeten Beträge (Kapital und Zinsen) aus dieser Darlehensverbindlichkeit sind von der Darlehensnehmerin an die von der Darlehensgeberin mitgeteilte Bankverbindung zu leisten.

Fällt der Rückzahlungstermin gemäß § 4 bzw. der vorzeitige Rückzahlungstermin gemäß § 6 oder § 8 auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie in § 3 definiert) ist, so hat die Darlehensgeberin keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Bankarbeitstag, und sie ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

## § 8 Steuern

Sämtliche in Bezug auf den Schuldschein zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Darlehensnehmerin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die der jeweiligen Darlehensgeberin zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von der jeweiligen Darlehensgeberin empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter der jeweiligen Darlehensgeberin handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Darlehensnehmerin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung der Darlehensgeberin zu der Republik Österreich zu zahlen sind, oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

Es sei hiermit klargestellt, dass die deutsche Zinsabschlagsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sowie die österreichische Kapitalertragsteuer in ihrer jeweiligen Form (oder zukünftige, diese ablösenden Steuern oder Zuschläge) als unter obigen Unterabsatz (b) fallende Steuern anzusehen sind, in Bezug auf die folglich keine zusätzlichen Beträge zu zahlen sind.

Jede Bezugnahme in diesem Darlehensvertrag auf Kapital und/oder Zinsen gilt auch als Bezugnahme auf etwa gemäß diesem § 8 zusätzlich zahlbare Beträge.

Das Darlehen kann insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Darlehensnehmerin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Darlehensgeberin vorzeitig gekündigt und zum Nennwert zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag („vorzeitiger Rückzahlungstermin“) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Darlehensnehmerin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen wie in diesem § 8 definiert verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Darlehensnehmerin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Darlehensnehmerin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf den Schuldschein dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung durch die Darlehensnehmerin hat schriftlich durch Mitteilung an die Darlehensgeberin gemäß § 13 zu erfolgen.

Die Bestimmungen sind nur insoweit anwendbar, als deren Aufnahme in diesen Darlehensvertrag nicht zum Ausschluss des nachrangigen Darlehens aus den Eigenmitteln für Zwecke der Relevanten Regeln gemäß § 6 führen würde.

Der Schuldschein ist nach der Rückzahlung des Darlehens unverzüglich und unaufgefordert an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

## **§ 9 Abgaben, Kosten**

Die Darlehensnehmerin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für die Darlehensgeberin zur Anwendung gelangen.

Die mit einer Vertragsübernahme auf Seiten der Darlehensgeberin verbundenen Gebühren, Steuern und sonstige Kosten, insbesondere eine allfällige Zessionsgebühr, sind ausschließlich von der Derzeitigen und der Neuen Darlehensgeberin zu tragen, in keinem Fall jedoch von der Darlehensnehmerin. Die Derzeitige und die Neue Darlehensgeberin werden die Darlehensnehmerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

## **§ 10A Vertragsübernahme durch institutionelle Anleger**

Die Darlehensgeberin (die „Derzeitige Darlehensgeberin“) kann ihre vertragliche Position im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1.000.000,-- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon an professionelle Kunden gemäß Punkt I Abschnitt 1 Nummer 1 des Anhangs II der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente vom 21. April 2004 („institutionelle Anleger“) (die „Neue Darlehensgeberin“) durch Vertragsübernahme übertragen. Die Darlehensnehmerin stimmt der Übertragung an institutionelle Anleger hiermit zu. Für die Vertragsübernahme ist das Formblatt A, welches dem Schuldschein beigefügt ist, zu verwenden. Inhaltliche Abweichungen von diesem Formblatt sind unzulässig.

Beabsichtigt die Derzeitige Darlehensgeberin eine Übertragung, hat sie der Darlehensnehmerin eine von ihr und der Neuen Darlehensgeberin unterschriebene Ausfertigung der Vereinbarung über die Vertragsübernahme zu übersenden.

Die Vertragsübernahme wird zwei Bankarbeitstage nach Eingang der ordnungsgemäß unterfertigten Vereinbarung über die Vertragsübernahme bei der Darlehensnehmerin wirksam („Übertragungsdatum“).

Ab dem Übertragungsdatum sind die Bedingungen dieses Schuldscheins für die Neue Darlehensgeberin verbindlich und sie erwirbt entsprechend dem an sie übertragenen Anteil am Darlehensbetrag dieselben Rechte und Pflichten gegenüber der Darlehensnehmerin, die sie erworben hätte, wenn sie ursprünglich als Darlehensgeberin Partei des Schuldscheins für diesen Betrag gewesen wäre. Die Derzeitige Darlehensgeberin verliert ihre Rechte und wird aus ihren Verpflichtungen aus diesem Schuldschein in dem Umfang frei, in dem sie auf die Neue Darlehensgeberin übertragen werden.

Sollte die Darlehensnehmerin eine Vereinbarung zur Vertragsübernahme weniger als 15 Bankarbeitstage vor einem Zinstermin oder dem Rückzahlungstermin bzw. dem vorzeitigen Rückzahlungstermin erhalten, haben Zahlungen der Darlehensnehmerin von Kapital und Zinsen an die Derzeitige Darlehensgeberin schuldbefreiende Wirkung für die Verpflichtungen der Darlehensnehmerin im Umfang der geleisteten Zahlungen.

Würde eine Vertragsübernahme nach diesem § 10A dazu führen, dass die Darlehensnehmerin Steuern, Abgaben, Gebühren oder höhere Kosten zu tragen hätte, ist die Darlehensnehmerin zur Zahlung dieser Beträge nur insoweit verpflichtet, als diese auch bei einer Zahlung an die ursprüngliche Darlehensgeberin angefallen wären.

Im Falle einer gänzlichen Vertragsübernahme, d.h. wenn sich die Vertragsübernahme auf den gesamten Darlehensbetrag des Schuldscheins bezieht, hat die Derzeitige Darlehensgeberin der Neuen Darlehensgeberin ihre Ausfertigung des Schuldscheins zu übergeben. Bei einer nur teilweisen Vertragsübernahme hat sie der Neuen Darlehensgeberin eine Kopie des Schuldscheins zu übergeben. Das Original hat die Derzeitige Darlehensgeberin (i) bis zur vollständigen Rückführung des Darlehens aufzubewahren und unverzüglich, nachdem ihr die Darlehensnehmerin die vollständige Rückzahlung des Darlehens bestätigt hat, den Schuldschein an die Darlehensnehmerin herauszugeben oder (ii) an eine von der Darlehensnehmerin zu benennende Verwahrstelle zu übergeben.

**Die Darlehensgeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinbarung zur Vertragsübernahme nach diesem § 10A als Zession im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes qualifiziert werden kann und folglich eine Rechtsgeschäftsgebühr auslösen kann, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt oder Voraussetzungen bestehen, womit eine Anwendung des Gebührengesetzes ausgeschlossen werden kann.**

#### **§ 10B Vertragsübernahme durch nicht-institutionelle Anleger**

Die Darlehensgeberin (die „Derzeitige Darlehensgeberin“) kann ihre vertragliche Position im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1.000.000,-- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon an andere Dritte als die in § 10A genannten institutionellen Anleger („nicht-institutionelle Anleger“) (die „Neue Darlehensgeberin“) durch Vertragsübernahme übertragen. Für die Vertragsübernahme ist das Formblatt B, welches dem Schuldschein beigefügt ist, zu verwenden. Inhaltliche Abweichungen von diesem Formblatt sind unzulässig.

Beabsichtigt die Derzeitige Darlehensgeberin eine Übertragung, hat sie der Darlehensnehmerin drei von ihr und der Neuen Darlehensgeberin unterschriebene Ausfertigungen der Vereinbarung über die Vertragsübernahme zu übersenden.

Die Vertragsübernahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Darlehensnehmerin. Diese erklärt ihre Zustimmung durch Unterfertigung und Rücksendung jeweils einer Ausfertigung der Vereinbarung über die Vertragsübernahme an die Derzeitige und die Neue Darlehensgeberin. Die Vertragsübernahme wird mit dem Tag der Unterfertigung durch die Darlehensnehmerin wirksam („Übertragungsdatum“).

Ab dem Übertragungsdatum sind die Bedingungen dieses Schuldscheins für die Neue Darlehensgeberin verbindlich und sie erwirbt entsprechend dem an sie übertragenen Anteil am Darlehensbetrag dieselben Rechte und Pflichten gegenüber der Darlehensnehmerin, die sie erworben hätte, wenn sie ursprünglich als Darlehensgeberin Partei des Schuldscheins für diesen Betrag gewesen wäre. Die Derzeitige Darlehensgeberin verliert ihre Rechte und wird aus ihren Verpflichtungen aus diesem Schuldschein in dem Umfang frei, in dem sie auf die Neue Darlehensgeberin übertragen werden.

Aus abwicklungstechnischen Gründen wird die Darlehensnehmerin Anträgen auf eine Vertragsübernahme, die ihr später als fünfzehn Bankarbeitstage vor einem Zinstermin zugehen, erst nach diesem Zinstermin zustimmen. Weiters wird die Darlehensnehmerin Anträgen auf Vertragsübernahme, die ihr später als fünfzehn Bankarbeitstage vor dem Rückzahlungstermin bzw. dem vorzeitigen Rückzahlungstermin zugehen, nicht zustimmen.

Solange die Darlehensnehmerin der Vertragsübernahme noch nicht zugestimmt hat, haben Zahlungen der Darlehensnehmerin von Kapital und Zinsen an die Derzeitige Darlehensgeberin schuldbefreiende Wirkung für die Verpflichtungen der Darlehensnehmerin im Umfang der geleisteten Zahlungen.

Würde eine Vertragsübernahme nach diesem § 10B dazu führen, dass die Darlehensnehmerin Steuern, Abgaben, Gebühren oder höhere Kosten zu tragen hätte, ist die Darlehensnehmerin zur Zahlung dieser Beträge nur insoweit verpflichtet, als diese auch bei einer Zahlung an die ursprüngliche Darlehensgeberin angefallen wären.

Im Falle einer gänzlichen Vertragsübernahme, d.h. wenn sich die Vertragsübernahme auf den gesamten Darlehensbetrag des Schuldscheins bezieht, hat die Derzeitige Darlehensgeberin der Neuen Darlehensgeberin ihre Ausfertigung des Schuldscheins zu übergeben. Bei einer nur teilweisen Vertragsübernahme hat sie der Neuen Darlehensgeberin eine Kopie des Schuldscheins zu übergeben. Das Original hat die Derzeitige Darlehensgeberin (i) bis zur vollständigen Rückführung des Darlehens aufzubewahren und unverzüglich, nachdem ihr die Darlehensnehmerin die vollständige Rückzahlung des Darlehens bestätigt hat, den Schuldschein an die Darlehensnehmerin herauszugeben oder (ii) an eine von der Darlehensnehmerin zu benennende Verwahrstelle zu übergeben.

### **§ 11 Abtretungsverbot**

Die Abtretung der Darlehensforderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Eine Übertragung der Darlehensforderung ist im Wege einer Vertragsübernahme gemäß § 10A bzw. § 10B möglich.

Die Darlehensgeberin nimmt zur Kenntnis, dass eine Abtretung Rechtsgeschäftsgebühr gemäß dem österreichischen Gebührengesetz auslösen kann. Sollte die Darlehensgeberin entgegen dieser Bestimmung eine Abtretung vornehmen, wird die Darlehensgeberin die dadurch bzw. dabei anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren, insbesondere eine allfällige Zessionsgebühr, tragen und die Darlehensnehmerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

### **§ 12 Aufrechnungsverzicht**

Die Darlehensgeberin verzichtet auf die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus dem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin.

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf die Ausübung von Pfandrechten sowie auf die Aufrechnung und Zurückbehaltung, solange und soweit die Darlehensforderung bei der Darlehensgeberin (i) zum Deckungsstock gemäß § 20 Abs. 2 österreichisches Versicherungsaufsichtsgesetz gehört oder (ii) zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund deutscher gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; dies gilt auch im Falle des Insolvenzverfahrens.

### **§ 13 Mitteilungen**

Vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Anschriftenänderungen sind alle für die Darlehensnehmerin bestimmten Mitteilungen in deutscher Sprache an:

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG  
z.Hdn. Treasury Liquiditätssteuerung (TSL)  
Fax: +43 51700 895419

Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1  
A-1020 Wien  
Österreich

und alle für die Darlehensgeberin bestimmten Mitteilungen an:

zu adressieren. Mitteilungen an eine Neue Darlehensgeberin erfolgen an deren in der Vereinbarung über die Vertragsübernahme angegebene Adresse. Nachträgliche Adressänderungen sind der Darlehensnehmerin rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Mitteilungen und Erklärungen unter diesem Schuldschein sind schriftlich abzugeben, wobei diese vorab per Fax gesendet werden können und die Originale in diesem Fall nachzusenden sind.

Die Darlehensgeberin hat der Darlehensnehmerin bei Unterfertigung dieses Schuldscheins sowie auf Anfrage der Darlehensnehmerin auch jederzeit danach ein aktuelles Unterschriftenverzeichnis zur Verfügung zu stellen.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

## **§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Schuldschein gilt österreichisches Recht. Form und Inhalt des Schuldscheins sowie sämtliche daraus entstehenden Rechte und Pflichten sind daher nach Maßgabe des österreichischen Rechts auszulegen.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem nachrangigen Darlehen ist Wien.

Gerichtsstand und damit ausschließlich zuständig für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Darlehen bzw. diesem Schuldschein entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das für Wien, Innere Stadt sachlich zuständige Gericht.

## **§ 16 Vertragsänderungen, Ausfertigungen**

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Schuldscheins oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

Dieser Schuldschein wird in zwei Ausfertigungen erstellt und unterzeichnet. Die Darlehensgeberin und die Darlehensnehmerin erhalten je eine Ausfertigung. Jede Ausfertigung gilt als Original.

### **Anhänge**

Hinweise an die Darlehensgeber betreffend die Nachrangigkeit des Darlehens  
Formblätter Vertragsübernahme A und B

Wien, am 18. September 2013

RAIFFEISENLANDESBANK  
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

---

(Darlehensnehmerin)

---

---

(Darlehensgeberin)

## Hinweise an die Darlehensgeber betreffend die Nachrangigkeit des Darlehens

- Der Schuldschein wurde unter Berücksichtigung der Umsetzung der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) in Österreich (welche durch die Novelle BGBl I 184/2013 erfolgt ist) und des Inkrafttretens der Capital Requirements Regulation (CRR) erstellt.

„CRD IV“ meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in der geltenden Fassung. „CRR“ meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der geltenden Fassung.

- **Änderungen des anwendbaren Rechts, von Vorschriften oder ordnungspolitischen Bestimmungen in Österreich, der aufsichtsrechtlichen Jurisdiktion der Darlehensnehmerin, könnten nachteilige Auswirkungen auf die Darlehensnehmerin und nachrangige Gläubiger haben.**

Es können keine Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen etwaiger künftiger Änderungen des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Bankwesengesetzes, oder des europäischen Rechts, das unmittelbar in Österreich anwendbar ist, getroffen werden. Solche Gesetzesänderungen können insbesondere die Einführung neuer Regelungen umfassen, gemäß denen es den zuständigen Behörden in Österreich ermöglicht wird, nachrangige Gläubiger unter bestimmten Umständen an den Verlusten der Darlehensnehmerin zu beteiligen.

### Gesetzlicher Verlustausgleich

Nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin könnten zukünftigen Regelungen, einschließlich der sogenannten Krisenmanagement-Richtlinie und deren Umsetzung in österreichisches Recht, unterworfen sein, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden ermächtigen, bestimmte Abschreibungs- (write down) oder Abwicklungsinstrumente (resolution tools) gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Abschreibung oder Wandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital ein. Im Fall des sogenannten "Bail-In" könnten selbst nicht nachrangige Verbindlichkeiten (soweit es sich nicht um vom "Bail-In" ausgenommene Verbindlichkeiten handelt), eines Kreditinstituts, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen, der Abschreibung unterliegen. Diese Regelungen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen könnten die nachrangigen Gläubiger wesentlich in ihren Rechten beeinträchtigen, was im Fall der Nicht-Überlebensfähigkeit (non-viability) oder Abwicklung (resolution) der Darlehensnehmerin auch zum Verlust des gesamten Investments führen könnte.

### Basel III-Reformen – Verlustausgleich bei Nicht-Überlebensfähigkeit

Die Umsetzung des Basel III-regulatorischen Rahmenwerks kann negative Auswirkungen auf die Rechte der nachrangigen Gläubiger haben und diese insbesondere dem Risiko eines vollständigen Verlustes des von ihnen investierten Kapitals aussetzen.

Es existieren nur begrenzte Rechtsmittel in Bezug auf die Nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin. Sollte die Darlehensnehmerin mit Zahlungen unter Nachrangigen Verbindlichkeiten in Verzug sein, haben nachrangige Gläubiger nur begrenzte Rechtsmittel, um ihre Rechte durchzusetzen.